

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-1242/12-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss	04.06.2012
Ausschuss Wirtschaft	22.08.2012
Ausschuss Gesundheit und Soziales	27.08.2012
Kreisausschuss	22.10.2012
Kreistag	05.11.2012

Einreicher: Landrat

Betr.: Kommunalisierung des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, alle Maßnahmen zur Kommunalisierung des Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming einzuleiten.
2. Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Leistungserbringern des Rettungsdienstes werden nicht zum 31.12.2012 gekündigt.
3. Der Landrat berichtet zeitnah zu aktuellen Entwicklungen und vorliegenden Ergebnissen im Kreisausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 05.06.2012

Giesecke

Sachverhalt:

Rechtliche Ausgangslage

Durch Beschluss des BGH (Vergabesenat des Bundesgerichtshofes/X. Zivilsenat) vom 01.12.2008 (Az.: X ZB 31/08) wurde grundsätzlich festgestellt, dass die Übertragung der Durchführung von Rettungsdienstleistungen ein öffentlicher Auftrag über Dienstleistungen gem. § 99 Abs. 4 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ist, auf den das Vergaberecht anzuwenden ist. Die bislang anders lautende Rechtsprechung des OLG Berlin Brandenburg (Beschluss vom 18. September 2008) und die Regelungen des § 10 BbgRettG zur Vergabe sind somit obsolet. Übereinstimmend mit dieser Entscheidung hat das zuständige Fachministerium des Landes daraufhin die Übertragung von Vollzugsaufgaben im Rettungsdienst des Landes Brandenburg nach § 10 Abs. 1 BbgRettG im April 2009 für ausschreibungspflichtig erklärt (Vgl. Rundschreiben LKT 237/2009).

Die Vollzugsaufgaben der Rettungswachen im Landkreis Teltow-Fläming sind mittels öffentlich-rechtlicher Verträge seit dem 30.11.1994 auf den Arbeiter-Samariter-Bund e.V./OV Dahme-Luckau (Rettungswache Dahme), seit dem 25.11.1997 auf den Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. des Deutschen Roten Kreuzes (Rettungswachen Mahlow, Ludwigsfelde, Zossen, Luckenwalde, Petkus & Jüterbog) und seit 22.01.1998 auf die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (Rettungswache Trebbin) übertragen.

Aktuelle Situation im Landkreis Teltow-Fläming

Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge mit den genannten Hilfsorganisationen zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben von Rettungswachen haben grundsätzlich Bestand, resultieren jedoch aus einem vergaberechtswidrigen Verfahren, welches nicht dem Verfahren der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen/Teil A entspricht. Die Fortführung der Verträge in jetziger Form erfolgt stillschweigend immer jährlich zum 30.06. mit Wirkung zum Jahresende. Eine dauerhafte Perpetuierung der Vertragsverhältnisse ist insbesondere mit Blick auf die Normierungen des GWB rechtlich problematisch, denn ausgehend von der Klarstellung des BGH sind rettungsdienstliche Leistungen im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens alle vier, folgt man dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz alle fünf Jahre (§ 10 Abs. 4 BbgRettG) zu vergeben. Beschaffungen, die de-facto der Ausschreibungspflicht unterliegen, könnten somit, entgegen den Normierungen des GWB, auf Dauer dem Wettbewerb entzogen werden.

Ausgehend von dieser Sachlage, ergibt sich für den Landkreis als Träger der Aufgabe des Rettungsdienstes ein dringender Handlungsbedarf, Rechtssicherheit herbeizuführen. In der Praxis der jährlichen Verlängerung der bestehenden Verträge liegt das Risiko, dass sich potentielle Bieter, die auf diese Weise dauerhaft aus der Vergabe ausgeschlossen werden, auf dem Rechtsweg Zugang zum förmlichen Vergabeverfahren oder zu Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Landkreis verschaffen (juristische Stellungnahme Dezernat III, Landkreis Teltow Fläming, Aktenz.: 30.50.32.11.12).

Da der Vergabewert der rettungsdienstlichen Leistungen im Landkreis Teltow-Fläming regelmäßig schon bei den Aufwendungen für das Vollzugspersonal einer Rettungswache den gültigen Schwellenwert für die Anwendung der VOL für Liefer- und Dienstleistungsverträge klassischer öffentlicher Auftraggeber (§ 2 Nr. 2 VgV) in Höhe von aktuell 200 TEUR übersteigt, ist ein förmliches Vergabeverfahren regelmäßig europaweit zu führen.

Um den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport wirtschaftlich, qualitativ sowie organisatorisch für die Zukunft sicherzustellen, ergibt sich für den Landkreis Teltow-Fläming die Notwendigkeit, die Vollzugsaufgaben in eigener Verantwortung zu betreiben. Eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde ist unter den Voraussetzungen des § 91 Abs. 2 und 3 BbgKVerf zulässig. Ein förmliches, europaweit durchzuführendes Vergabeverfahren wäre sodann obsolet und eine notwendige Rechtssicherheit für den Landkreis gegeben.